05EUS2012000018 Westdt. Beobachter 1934
Faktor 20,5
Sa.

Das Saargebiet

und das Schicksal der 10000 entlassenen Saargänger

Die Abgstimmung des Saargebiets fällt besser, lind gut in einer Zeit, da die Entlassungen von Saargängern dank der französischen Verwaltung der Saargruben ihren Höhepunkt erreicht haben. Saargänger nennt man jene Arbeiter des Hochwalds, die ihr Brot jenseits der Grenzen des Saargebietes in den Saargruben fanden und trotzdem ihren Wohnsitz hatten. Die Zahl der entlassenen Saargänger beziffert man heute auf 10000 Mann, die von heute auf morgen auf die Straße gesetzt wurden und für die keine treffende Kreise ein Problem werden mußten. Daß Saargänger sicher noch auf einem kleinen Bauernhof, das ihnen über so viel zum Sterben gab in wenig zum Leben ist. Beweist man, daß die Saargänger durchschnittlich drei bis vier Kinder hatten, so gilt es alle für 30- bis 50 000 Menschen Brot schaffen. Und es ist nicht genug gesagt, wenn man behauptet, daß sein einziges Schicksal im Hochwald die Hunger in einem Maße umging wie kaum in einem andern Teile Deutschlands.

Daß das Jahr 1931 allein in Belgien, durch diese Hochwaldfälle zu haben und war Zeuge der Not, die durch die Entlassungen in Saargebiet hervorgerufen wurde. In den Entlassungen kam die Abwanderung für durchschnittlich drei bis vier Kinder dazu, so daß

05EUS2012000018 Westdt. Beobachter 1934
Faktor 20,5
Sa.

Abstimmung im Saargebiet

Von zuständiger amtlicher Stelle wird mitgeteilt:

Der Völkerbundsrat hat die Volksabstimmung im Saargebiet auf Sonntag, den 13. Januar 1935, festgesetzt. Abstimmungsberechtigt ist ohne Unterschied des Geschlechts und der Staatsangehörigkeit jeder Deutsche, der am 13. Januar 1935 20 Jahre alt ist und am Tage der Unterzeichnung des Versailler Vertrages, das ist der 28. Juni 1919, im Saargebiet gewohnt hat. Nach dem vom Völkerbundsrat festgesetzten Abstimmungsreglement ist grundsätzlich jede Person abstimmungsberechtigt, die an diesem Tage im Saargebiet ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat oder sich hat mit der Absicht des Wohnsitzes niedergelassen hatte.

Eine gleichzeitige Umsiedelungsaktion wird somit nicht vorliegen; auch war sie weit ein Abstimmungsrecht, die stimmungsberechtigt.

Wahrscheinlich ist die verschiedentlich geäußerte Ansicht, daß die Stimmberechtigten, die am 28. Juni 1919, im Saargebiet gewohnt hat, sich persönlich zur Abstimmung stellen müssen. Der Völkerbundsrat hat Mitteilung über die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte, wobei die Bevollmächtigten, die Bevollmächtigten, die Bevollmächtigten,